

Kantonsratsbeschluss

Vom 10.05.2017

Nr. RG 0006a/2017

Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 99 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Januar 2017 (RRB Nr. 2017/116)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 58 (geändert)

2. Brandverhütung und Feuerungsanlagen

Titel nach Titel 2. (neu)

2.1. Brandverhütung

Titel nach § 66 (neu)

2.2. Feuerungsanlagen

§ 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Unterhaltungspflicht (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Der Unterhalt von Feuerungsanlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, liegt in der Verantwortung der Anlageneigentümer.

²⁾ Die Unterhaltungspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine zugelassene Fachperson eine sicherheitstechnische Wartung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Mängel behoben sind.

³⁾ Aufgehoben.

§ 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Sicherheitstechnische Wartung (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Die sicherheitstechnische Wartung hat fachgerecht nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Sie besteht aus der Kontrolle und wenn nötig der Reinigung der Feuerungsanlage.

²⁾ Mit der sicherheitstechnischen Wartung sollen Personensicherheit und Brandschutz garantiert werden.

³⁾ Die Gebäudeversicherung kann die nötigen Weisungen erlassen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [618.111](#).

§ 69 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Zweckmässige Zeitabstände (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Zeitabstände zwischen den sicherheitstechnischen Wartungen sind in Absprache mit der Fachperson anlage- und nutzungsbezogen festzulegen. Zu berücksichtigen sind namentlich Herstellerangaben, technische Spezifikationen, Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter.

² Aufgehoben.

§ 69^{bis} (neu)

Zulassung der Fachperson

¹ Für die Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist eine Zulassung der Gebäudeversicherung erforderlich.

² Die Zulassung setzt das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeister oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus. Wer ausserkantonaler Monopolkonzessionär eines Kaminfegerkreises ist, hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Zulassung.

³ Die zugelassenen Fachpersonen sind verpflichtet:

- a) zur Übernahme der sicherheitstechnischen Wartung im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten, zu verhältnismässigen Kosten;
- b) zur regelmässigen Aus- und Weiterbildung.

⁴ Kontroll- und Reinigungsarbeiten können unter Aufsicht der Fachperson auch durch Kaminfeger oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung und Lernende durchgeführt werden.

⁵ Die Gebäudeversicherung führt eine öffentliche Liste der zugelassenen Fachpersonen.

§ 69^{ter} (neu)

Dokumentations-, Mitwirkungs- und Meldepflicht

¹ Die Anlageneigentümer müssen die sicherheitstechnische Wartung in geeigneter Weise dokumentieren und bei Bedarf belegen können. Sie werden dabei von der Fachperson unterstützt.

² Die Gebäudeversicherung kann die Einhaltung der Unterhaltungspflicht prüfen und im Unterlassungsfall Massnahmen anordnen.

³ Die Fachperson hat dem Anlageneigentümer festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen.

⁴ Bei grosser Gefahr oder wenn Mängel trotz wiederholter Aufforderung nicht behoben werden, hat die Fachperson der Gebäudeversicherung Meldung zu erstatten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Urs Huber
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Solithurnische Gebäudeversicherung (5)
Bau- und Justizdepartement
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (1375/2017)